



Landesjugend- Ordnung

1. Name

- 1.1** Die Keglerjugend des Saarlandes ist unter dem Namen SSK-Jugend zusammengefasst.
- 1.2** Ihr gehören alle im Jugendbereich gewählten, berufenen und von der Generalversammlung des SSK bestätigten Mitarbeiter, sowie alle Jugendlichen im Sinne der DSKB-Sportordnung an.

2. Aufgaben

- 2.1** Aufgaben und Grundsätze der SSK-Jugend sind identisch mit denen der DSKB-Jugendordnung.
- 2.2** Die SSK-Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über Verteilung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des gebilligten Haushaltsetats.

3. Organe

Die Organe der SSK-Jugend sind:

- der Landesjugendtag
- der Landesjugendausschuss

4. Der Landesjugendtag (LJT)

- 4.1** Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SSK-Jugend.
- 4.2** Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:
- dem Landesjugendwart
 - dem stellvertretenden Landesjugendwart
 - der Landesmädelswartin
 - dem Landesjugendsprecher
 - den Vereinsjugendwarten
 - dem Jugendtrainer
 - der Jugendtrainerin
 - dem Freizeitbeauftragten
 - den Vereinsmädelswartinnen
 - den Vereinsjugendsprechern oder -sprecherinnen
 - dem Ehrenlandesjugendwart
- 4.3** Landesjugendtage können ordentlich oder außerordentlich sein.
- 4.4** Der ordentliche LJT findet alle 3 Jahre mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung des SSK statt.
- 4.5** Die Einladung zum LJT muss den Teilnehmern 14 Tage vor der Veranstaltung, unter Angabe der vollständigen Tagesordnung, zugestellt sein.
- 4.6** Der außerordentliche LJT kann auf Antrag von mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder einer 2/3 - Mehrheit des Landesjugendausschusses innerhalb von 3 Wochen und einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.

- 4.7** Anträge zum LJT, ob ordentlich oder außerordentlich, müssen spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung beim Landesjugendwart schriftlich eingegangen sein.
- 4.8** Die Tagesordnung des ordentlichen LJT muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Landesjugendwartes
 2. Entlastung des Landesjugendausschusses
 3. Neuwahlen
 4. Anträge
 5. Verschiedenes
- 4.9** Die Leitung des LJT obliegt dem Landesjugendwart, in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- 4.10** Die von der Jugend gewählten Vertreter haben im LJT je 1 übertragbare Stimme.
- 4.11** Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- 4.12** Eine Wahl kann durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 4.13** Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben. Die schriftliche Erklärung muss bei der Leitung des LJT zu jedermanns Einsicht vorliegen.
- 4.14** Ein ordnungsgemäß einberufener LJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

5. Der Landesjugendausschuss (LJA)

- 5.1** Der LJA besteht aus:
- dem Landesjugendwart
 - seinem Stellvertreter
 - der Landesjugendwartin bzw. -mädelwartin
 - den Vereinsjugendwarten
 - dem Jugendtrainer
 - der Jugendtrainerin
 - dem Landesjugendsprecher
 - dem Freizeitbeauftragten
 - dem Landesjugendehrenwart
- 5.1.1** Der LJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DKB- und DSKB-Satzungen und -Ordnungen sowie der Beschlüsse des LJT.
- 5.1.2** Sitzungen des LJA finden auf Einladung des Landesjugendwartes nach Bedarf statt.
- Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des LJA ist der Landesjugendwart verpflichtet, binnen 14 Tagen -vom Eingang des Antrages an gerechnet-, eine Sitzung einzuberufen.

5.2 Der Landesjugendwart sowie sein Stellvertreter und die Landesjugendwartin bzw. -mädelwartin werden vom LJT gewählt.

5.2.1 Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der SSK-Jugend nach innen und außen.

Er ist ordentliches Mitglied des Landesvorstandes.

5.3 Der Landesjugendsprecher wird direkt von der Jugend gewählt. Die Wahl findet während der SM-Vorläufe statt. Er darf nicht älter sein als 23 Jahre. Seine Amtszeit dauert 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

6. Sportordnung

6.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die DSKB-Sportordnung.

6.2 Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

6.3 Gespielte Rekorde bei offiziellen Veranstaltungen, an denen der SSK teilnimmt oder die er ausrichtet, sollen als Landesrekord anerkannt werden.

7. Änderungen

7.1 Änderungen der LJO können auf ordentlichen LJT oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen LJT beschlossen werden.

7.2 Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nach Anwesenheitsliste sowie der Bestätigung durch die Generalversammlung des SSK.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für die Jugend des SSK und tritt nach Zustimmung des LJT sowie der Bestätigung durch die Generalversammlung des SSK in Kraft.

genehmigt:

Landesjugendausschuss
Lebach, den 07.02.1984

genehmigt:

SSK-Generalversammlung
Hüttigweiler, den 13.04.1984

Änderungen genehmigt:

SSK-Generalversammlung
Eppelborn, den 28-04-1999

Änderungen genehmigt:

SSK-Generalversammlung
Hüttersdorf, den 13.04.2005